

Wasserrecht;

Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für das Ableiten von Grundwasser aus der Quelle 1, Flurstück 1069, Gemarkung Hetzles, zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Hetzles

Bekanntmachung gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG

Mit Schreiben vom 20.11.2024 beantragte die Gemeinde Hetzles beim Landratsamt Forchheim die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für eine weitere Gestattung des o. g. Vorhabens.

Das Ableiten von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Das Landratsamt Forchheim beabsichtigt eine Bewilligung für 20 Jahre zu erteilen.

Die beim Landratsamt Forchheim eingereichten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **28.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026** während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Forchheim, Fachbereich Wasserrecht, oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Erlaubnis einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen findet ein Erörterungstermin statt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ferner kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis:

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz (www.vgdormitz.de) abrufbar. Die Antrags- und Planunterlagen sind gemäß Art. 27b BayVwVfG auf der Internetseite des Landratsamtes Forchheim unter folgendem Link abrufbar:

www.lra-fo.de – Aufgabenbereiche – Natur und Umwelt – Wasserrecht – Öffentliche Bekanntmachungen aus dem Wasserrecht